

# So arbeitet die Arbeitsgruppe «Würde des Tieres»

Katharina Friedli, Zentrum für tiergerechte Haltung  
Wiederkäuer und Schweine, Tänikon

---

**Der Begriff «Würde des Tieres» ist seit der Revision der Tierschutzgesetzgebung erstmals im Gesetz verankert. Eine Arbeitsgruppe hat in den Jahren 2010 und 2011 Fragen bearbeitet, welche sich bei der Umsetzung des Begriffes neu stellen. Die Arbeiten werden weitere zwei Jahre fortgesetzt.**

Rund ein Jahr nach Inkrafttreten der revidierten Tierschutzgesetzgebung hat das BVET eine Arbeitsgruppe (AG) eingesetzt, die hilft, den gesetzlichen Schutz der «Würde des Tieres» zu realisieren. Die AG besteht aus zwei Ethikern, einem Vertreter des kantonalen Vollzugs, einem Vertreter des Strafvollzugs, der sich mit Tierschutzfällen beschäftigt, und zwei Mitarbeitenden des BVET, die sich mit Tierschutz befassen.

Der Begriff «Würde des Tieres» ist seit der Revision erstmals im Gesetz verankert. Die AG hat in den Jahren 2010 und 2011 Fragen bearbeitet, welche sich bei der Umsetzung des Begriffes neu stellen.

### **Kann sich ein Tier erniedrigt fühlen?**

Was bedeuten Begriffe wie «Erniedrigung» oder «übermässige Instrumentalisierung» im Zusammenhang mit Tierschutz? Dies sind zwei mögliche Arten der Belastung, die in der Definition der «Würde des Tieres» gemäss Artikel 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes genannt werden.

Im Tierschutzgesetz ist der Grundsatz verankert, dass Belastungen, die einem Tier zugemutet werden, durch überwiegende Interessen des Menschen gerechtfertigt werden müssen. Es ist die Aufgabe der AG, zu klären, wie diese Belastungskriterien zu verstehen sind. Kann sich zum Beispiel ein Tier überhaupt erniedrigt fühlen?

Es wird kaum möglich sein, diese Frage abschliessend zu beantworten. Hingegen können wir Menschen Erniedrigung stellvertretend für das Tier erfahren und bewerten. Grundsätzlich erniedrigen wir ein Tier dann, wenn wir es nicht als das sehen, was es ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn wir ein Tier lächerlich machen, wenn wir es als Nicht-Tier behandeln oder wenn wir es als unbelebte Sache darstellen. Ein Beispiel für Erniedrigung wäre, ein Pferd im Rahmen einer Ausstellung zur Belustigung des Publikums verkleidet als Clown auftreten zu lassen. Damit ist allerdings noch nicht gesagt, wie diese Art der Belastung zu gewichten ist und ob sie zu rechtfertigen wäre.

### **Kangalfische an der Bar?**

#### **Stellungnahmen zu konkreten Fällen**

Eine weitere Aufgabe der AG ist es, Stellungnahmen zu konkreten Fällen zu erarbeiten. So hat sie sich dazu geäussert, wie der Einsatz von Kangalfischen (*Garra rufa*, sog. Doktorfische) unter dem Aspekt der Würde des Tieres zu beurteilen ist. Kangalfische werden seit Längerem bei der Behandlung von Psoriasis (Schuppenflechte) eingesetzt. Neuerdings gibt es jedoch einen Trend, die Fische auch zur Wellness oder einfach zum Spass (z. B. im Fussbad an der Bar) einzusetzen.

Die Belastung der Fische (u. a. Stress durch das Hungernlassen, kahle Umgebung ohne Rückzugsmöglichkeiten in der Wanne) dürfte bei beiden Arten von Einsätzen ähnlich sein. Die AG war jedoch der Meinung, dass nur ein Therapieeinsatz gerechtfertigt ist. Hier werden Beschwerden der Psoriasis-Patienten gelindert. Die Fische für Wellness oder Spass zu verwenden, erachtet die AG dagegen als eine Missachtung der Würde der Fische. Hier lässt sich kein überwiegendes Interesse geltend machen. Die erforderlichen Bewilligungen für eine gewerbsmässige Wildtierhaltung sollen daher nur bei der Nutzung zu medizinischen Zwecken erteilt werden.

### **Vorgehen bei der Güterabwägung**

Um die Belastung von Tieren zu rechtfertigen, braucht es im konkreten Fall eine Güterabwägung. Die AG hat sich zum Ziel gesetzt, eine Anleitung für die Durchführung der Güterabwägung unter dem Aspekt der Würde des Tieres zu erarbeiten. Sie soll sicherstellen, dass bei der rechtlichen Beurteilung von Tierschutzfällen systematisch und einheitlich vorgegangen wird. Wichtige Fragen sind dabei zum Beispiel, wie man die Belastung der Tiere auf der einen und die Interessen der Menschen auf der anderen Seite gewichtet, welche Interessen als überwiegend gelten sollen und ob es so etwas wie eine gemeinsame Währung für Belastungen und Interessen gibt, die ein Abwägen überhaupt erst ermöglicht.

Weil sich auch Institutionen ausserhalb des BVET mit der Güterabwägung auseinandersetzen müssen, erachtet es die AG als wichtig, entsprechende Kontakte zu pflegen. Deshalb hat sie Fragen rund um die Güterabwägung u. a. mit Vertretern des BAFU und der Ethikkommission für Tierversuche der Akademien der Wissenschaften diskutiert.

Das Thema Güterabwägung ist noch nicht abgeschlossen und auch die in der Würde-Definition enthaltenen Belastungskriterien bedürfen einer weiteren Klärung. Zudem werden zunehmend auch konkrete Fragestellungen im Zusammenhang mit der Würde des Tieres zu bearbeiten sein. Deshalb wurde das Mandat der AG um weitere zwei Jahre verlängert.